



Industrie- und Handelskammer
Dresden



Hausanschrift

Industrie- und
Handelskammer Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden

Telekontakte

Telefon (0351) 2802-0
Telefax (0351) 2802-280
service@dresden.ihk.de

Sächsisches Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Staatssekretär – Amtschef –
Herrn Uwe Gaul
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht /
Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Durchwahl
Tel./Fax

Datum

0351 / 2802106

15.1.2021

Dringender Appell an die sächsische Landesregierung zur Situation des polnischen und tschechischen Fahrpersonals nach der Änderung der sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung

Sehr geehrter Herr Gaul,

die nach wie vor kritische Corona-Pandemielage hat die sächsische Staatsregierung zu einer Verschärfung der Quarantäneverordnung des Freistaates veranlasst. Im Verlaufe der vorigen Woche kam es zum intensiven Austausch zwischen Kammern, Verbänden und der Staatsregierung, die zum jetzigen Status in Bezug auf die Testpflicht geführt haben. Unser Anliegen ist es, darüber hinaus die Situation des polnischen und tschechischen Fahrpersonals rechtssicher abzuklären.

Aus hiesiger Sicht dürfte das Fahrpersonal der Regelung des § 3 Absatz 2 Nr. 8 Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (Fassung gültig ab 11.01.21) unterfallen, wenn dieses etwa zum Verbringen der Wochenruhezeit in die Heimat gefahren ist und danach wieder zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreist. Typischerweise begeben sich Fahrer am Freitagnachmittag auf den Heimweg, kehren am Sonntagabend wieder auf den Betriebshof zurück und übernehmen ihr Arbeitsfahrzeug, mit dem sie dann, je nach Ausrichtung des Unternehmens, die Woche über national oder international unterwegs sind. Dabei besteht kein infektiologisch oder anderweitig relevanter Unterschied zwischen dem Umstand, ob das Transportfahrzeug bereits am Wohnort des Fahrers in Polen, etc. bestiegen wird oder zunächst noch der Shuttle zum Arbeitsplatz erfolgt (Regelfall).

In einer Zeit sich ständig ändernder Rechtslagen ist die Verunsicherung der betroffenen Unternehmen erwartungsgemäß groß. Rechtsunsicherheiten können sich schnell zu problematischen Situationen in der Praxis ausweiten. Eine solche besteht derzeit aufgrund der naturgemäß allgemein gehaltenen Formulierungen der Verordnung. Selbstverständlich möchten sich die Transportunternehmen keinesfalls in die Gefahr eines Rechtsbruches begeben und haben an uns die Bitte herangetragen, für die notwendige Klarheit zu sorgen und ihr Anliegen bei der Sächsischen Staatsregierung vorzutragen. Bei dieser liegt letzten Endes die finale Entscheidungskompetenz, wengleich es nun auch eine Regelung der Einreisemeldungen über das entsprechende Bundesrecht gibt, das jedoch nur ergänzend Anwendung findet.

Dieser Bitte kommen wir hiermit nach. Es wäre von Wichtigkeit, wenn durch die Sächsische Staatsregierung (beispielsweise über die entsprechenden FAQs) klargestellt würde, dass das Fahrpersonal dann unter § 3 Absatz 2 Nummer 8 fällt, wenn es sich auf dem Weg vom Ort der Wochenruhezeit in Polen oder Tschechien zum Standort seines Fahrzeugs befindet. Diese speziell für Fahrpersonal gedachte Regelung entbindet sowohl von der Absonderungspflicht (§ 1 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Quarantäneverordnung, als auch der Testpflicht (§ 3 Absatz 2 Nr. 5 Sächsische Quarantäneverordnung). Die Ausnahme soll dessen möglichst reibungslosen Grenzübertritt ermöglichen, um so eine Beeinträchtigung des systemrelevanten Transportwesens zu verhindern. Dieser Zweck wird jedoch vereitelt, wenn das Fahrpersonal auf seinem grenzüberschreitenden (Arbeits-)Weg zur Übernahme eines Transports diese Erleichterung eben nicht erfährt. Aus den benannten Ländern sind allein in Sachsen mehrere tausend Berufskraftfahrer beschäftigt. Diese werden zur Aufrechterhaltung der sächsischen, deutschen und internationalen Transportketten dringend benötigt, zumal die Branche seit Jahren unter einem schweren Fahrermangel leidet und des Öfteren bereits ohne Einschränkungen durch die Pandemie an den Grenzen des Zumutbaren agiert.

Eine entsprechende Klarstellung wäre von größter Wichtigkeit für die Branche. Sollten auch nur ein Teil der polnischen oder tschechischen Fahrer, wenn auch nur vorübergehend, nicht mehr zur Verfügung stehen, ist mit dramatischen Auswirkungen bis hin zu Versorgungsengpässen und Produktionsstillständen auch in systemrelevanten Wirtschaftszweigen zu rechnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Industrie- und Handelskammer Dresden sowie den Landesverband des sächsischen Verkehrsgewerbes e.V.

Industrie- und Handelskammer Dresden

Landesverband des sächsischen
Verkehrsgewerbes e.V.

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer

Dietmar von der Linde
Geschäftsführer